



**Was Sie über die Arbeitsgerichtsbarkeit wissen sollten.**

## Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Viele Menschen haben in ihrem Leben noch nichts mit Gerichten zu tun gehabt. Die meisten sind froh darüber. Manche haben sogar Angst vor Gerichten. Dazu besteht aber kein Anlass. Denn die Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da und sollen ihnen helfen, zu ihrem Recht zu kommen. Das gilt insbesondere für die Arbeitsgerichte.

Die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus drei Landesarbeitsgerichten und 30 Arbeitsgerichten. Vor dem Arbeitsgericht sind die klagende und die beklagte Partei, die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite, völlig gleichgestellt. Berufsrichterinnen und -richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter entscheiden unabhängig nach Gesetz und Recht, d.h. weisungsungebunden.

### Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

Im Arbeitsleben gibt es zahlreiche Anlässe, die zu einem Streit führen können:

- Da sind vor allem die vielen Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis fristlos oder fristgemäß gekündigt wird und die Arbeitnehmerseite die Kündigung für unwirksam hält.
- Da wird eine Lohnabrechnung nicht akzeptiert, weil vermutet wird, sie sei nicht korrekt, oder die Lohnzahlung an sich erfolgt nicht.
- Da wird bei Ausübung der Arbeit dem Betrieb ein Schaden zugefügt, dessen Erstattung verlangt wird.
- Oder es besteht Streit darüber, ob ein Betriebsrat wirksam gewählt worden ist.
- Oder der bestehende Betriebsrat macht bei betrieblichen Maßnahmen der Arbeitgeberseite Mitbestimmungsrechte geltend.

Lassen sich Konflikte zwischen den Betroffenen nicht gütlich beilegen, können die Arbeitsgerichte angerufen werden.

## Die Klage

Die Klage können Sie selbst bei der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten erheben. Dort wird Ihnen auch bei der Formulierung geholfen und für die Weiterleitung gesorgt. Rechtsberatung, also Einschätzung der Erfolgsaussicht des angestrebten Verfahrens, erfolgt jedoch nicht.

Sie können aber auch selbst durch ein einfaches, an das Gericht gerichtetes Schreiben Klage erheben. Hierbei müssen Sie deutlich machen, was Sie begehren, nämlich z.B. die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Feststellung, dass eine bestimmte Kündigung unwirksam ist. Dann müssen Sie ferner die Tatsachen dar-



### Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Hamm

44/07

16.03.2007

#### Klage

zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts

Friederike Meier, Am Wald 6, 59071 Hamm

- Klägerin -

g e g e n

Firma Gerd Müller GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Müller, Seeweg 396, 59065 Hamm

- Beklagte -

Die Klägerin erklärt:

Ich erhebe vor dem Arbeitsgericht Hamm folgende Klage mit dem Antrag zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die am 14.03.2007 zugegangene Kündigung vom 12.03.2007 nicht aufgelöst ist.

#### Begründung:

Ich bin am 19.09.1958 geboren und stehe seit dem 01.07.1995 bei der Beklagten im Betrieb in Hamm als Bürokauffrau im Arbeitsverhältnis gegen eine monatliche Vergütung von zuletzt 2.580,00 EUR brutto bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38 Stunden wöchentlich.

Die Beklagte hat mein Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 12.03.2007 zum 31.07.2007 gekündigt. Die Kündigung ist mir am 14.03.2007 zugegangen. Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Die Kündigung ist nicht durch Gründe, die in meiner Person oder in meinem Verhalten liegen, bedingt. Es bestehen keine dringenden betrieblichen Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen. Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und rechtswirksam.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Geschlossen:

  
Meier

  
Rechtspfleglerin

legen, aus denen Sie Ihren Anspruch herzuleiten glauben, sowie Ihren Prozessgegner genau unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift bezeichnen. Diese Klage ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und ggf. mit entsprechenden Belegen zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben. Vor den Arbeitsgerichten können Sie sich auch von der Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband und selbstverständlich auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

### **Die Verhandlung**

Liegt die von Ihnen selbst oder die von Ihrer bevollmächtigten Person erhobene Klage dem Gericht vor, dann bestimmt dieses einen baldigen Termin zur Güteverhandlung. Die Güteverhandlung findet vor der Berufsrichterin (Vorsitzende) oder dem Berufsrichter (Vorsitzender) statt. Hierbei wird der Sachverhalt mit den Parteien erörtert, auf wichtige rechtliche Gesichtspunkte und die richtige Antragstellung hingewiesen und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien (Vergleich) zu erreichen.

Kommt es nicht zu einer Einigung, so weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Parteien darauf hin, was sie noch vortragen müssen. Sodann wird ein weiterer Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer bestimmt. Das ist der Termin, in dem die Streitsache förmlich (nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG – und der Zivilprozessordnung – ZPO – ) verhandelt und vom Gericht entschieden werden soll.

Die Kammer besteht aus einer Berufsrichterin (Vorsitzende) oder einem Berufsrichter (Vorsitzender) und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern als Beisitzer. Von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern kommt jeweils eine(r) aus dem Kreis der Arbeitnehmer und eine(r) aus dem Kreis der Arbeitgeber.

In der Kammerverhandlung wird der Sach- und Streitstand noch einmal eingehend erörtert. Wenn die entscheidungserheblichen Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind, werden Beweise erhoben, z. B. Zeugen vernommen und Urkunden vorgelegt.

## Das Urteil

Auch in der Verhandlung vor der Kammer ist eine gütliche Einigung möglich und von Gesetzes wegen anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet die Kammer und verkündet das Urteil.

Dieses Urteil wird mündlich begründet, wenn die Parteien noch bei der Verkündung anwesend sind. Die eingehende schriftliche Begründung kann dem später zugestellten Urteil entnommen werden.

### Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Hamm

Geschäftsnummer: 6 Ca 102/07

Hamm, den 08.03.2007

Anwesend: Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Schmitz

In dem Rechtsstreit

Meier ./ Fa. Müller GmbH

erschieden nach Aufruf der Sache:

die Klägerin  
für die Beklagte: deren Geschäftsführer Gerd Müller

Es fand eine Güteverhandlung statt. Diese blieb ergebnislos.

Es wurde sodann der folgende

#### Beschluss

verkündet:

1. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer wird anberaumt auf

**Dienstag, den 15. Mai 2007, 11.00 Uhr.**

2. Der Beklagten wird aufgegeben, bis zum 10. April 2007 die Gründe für die Kündigung im einzelnen unter Beweisantritt darzulegen und dazu auszuführen, wann und wie der Betriebsrat zu der Kündigung angehört worden ist.

- Auf Tonträger vorläufig aufgezeichnet -

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

*Schmitz*  
(Schmitz)

*Schulze*  
(Schulze)

## **Das Beschlussverfahren**

Das Beschlussverfahren ist ein besonderes Verfahren, das vor allem für Streitigkeiten bei der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehen ist. Hier ist z. B. zu entscheiden, ob ein Betriebsrat zu bilden ist, welche Rechte der Betriebsrat hat oder welche Befugnisse einzelnen Betriebsratsmitgliedern zustehen. Außerdem gehören dazu Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung. Das Beschlussverfahren endet nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Beschluss.

## **Die Rechtsmittel – das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht**

Das Landesarbeitsgericht ist die zweite Instanz. Es verhandelt und entscheidet über Berufungen und Beschwerden.

Gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts kann die unterlegene Partei Berufung beim Landesarbeitsgericht einlegen, wenn diese durch das Arbeitsgericht zugelassen wurde oder wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über das Bestehen, Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handelt. Die Berufung können Sie nicht selbst einlegen. Sie muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaft oder des Arbeitgeberverbandes erhoben werden. An der Berufungsverhandlung wirken ebenfalls eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter als Beisitzer mit. Auch hier wird der Sach- und Streitstand – auch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung der Parteien – nochmals ausführlich erörtert. Gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts ist bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung die Revision an das Bundesarbeitsgericht möglich. Sie muss vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich im Urteil zugelassen sein.

Gegen einen Beschluss des Landesarbeitsgerichts im Beschlussverfahren kann Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden, sofern das Landesarbeitsgericht diese zugelassen hat.

### **Die Kosten**

Das Beschlussverfahren ist gerichtskostenfrei. Kosten für Verfahrensbevollmächtigte müssen die Beteiligten selbst tragen, wobei jedoch der Betriebsrat in der Regel die Erstattung der Kosten vom Arbeitgeber verlangen kann.

Die Kosten für das Urteilsverfahren sind allgemein ermäßigt; Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat vor dem Arbeitsgericht jede Partei die Kosten für die Hinzuziehung ihres Rechtsanwalts selbst zu zahlen. Entstehende Rechtsanwaltsgebühren werden also nicht von der unterlegenen Partei erstattet. Vergleiche, mit denen der Rechtsstreit vollständig und nicht nur teilweise beendet wird, führen zum Wegfall von Gerichtsgebühren.

Personen mit geringem Einkommen kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint und kein anderer Rechtsschutz (z. B. durch eine Gewerkschaft) gegeben ist. Dies führt entweder zur völligen Befreiung von den Verfahrenskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) oder zur Ratenzahlung. Bei einer Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können jedoch innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens noch Zahlungen angeordnet werden.

**Herausgeber:**  
Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Info 35/Stand: 2008



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

**Druck:**  
jva druck+medien  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern  
[druckerei@jva-geldern.nrw.de](mailto:druckerei@jva-geldern.nrw.de)

